

die Deckungsfähigkeit für die in den Unterabtheilungen I, II, VI und VII des Cap. 24 eingestellten Summen zu bewilligen.

Präsident Haberkorn: Begehrt zu Punkt 6 Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Will die Kammer zu 6 dem Beschluß der Ersten Kammer beitreten?“

Einstimmig: Ja.

Referent von Dehlshlägel: Ich habe nun zukommen auf den Differenzpunkt 5. Derselbe beruht bloß auf einem Irrthum von mir, daß ich von Seite 224 die unten mit enthaltenen Nettozahlen im Bericht zweimal eingestellt habe statt der Bruttoausgabebahlen, wonach also hierbei eine Berichtigung der Abstimmung nur in den Zahlen vorliegt, daß also zu IV, für technische Lehranstalten, statt 158,000 Mark, wie wir thatsächlich und in den einzelnen Postulaten schon bewilligt haben, ein Gesamtbetrag von 184,500 Mark einzustellen ist und für Baugewerkschulen statt 76,000 Mark 88,000 Mark. Dies ist also einfach dadurch richtig zu stellen, daß wir Sie ersuchen, dem Beschluß der Ersten Kammer beizutreten.

Präsident Haberkorn: „Will die Kammer auch zu 5. dem Beschluß der Ersten Kammer beitreten?“ — Einstimmig: Ja.

Referent von Dehlshlägel: Ich darf wohl nun gleich zunächst, meine Herren, auf einen Differenzpunkt noch aufmerksam machen, für den ich versehen, Ihnen Vorlage zu machen. Er betrifft Cap. 32, Gendarmerieanstalt und Grenzpolizeistationen. Nachdem die Theilung der Dresdner Amtshauptmannschaft genehmigt worden ist, wird wohl auch der Anstellung des Bezirksobergendarmen und der Mittel für die Ausrüstung desselben ein Bedenken von Seiten der Kammer nicht entgegengestellt werden und es würde sich also darum handeln, auch hier dem Beschluß der Ersten Kammer beizutreten und das Cap. 32, die Einstellung der in Titel 1 bis 15 der Vorlage gemäß mit 685,644 Mark gemeinjährig, darunter 1103 Mark transitorisch, zu bewilligen.

Präsident Haberkorn: „Beschließt die Kammer, Cap. 32 685,644 Mark gemeinjährig, darunter 1103 Mark transitorisch, zu bewilligen?“ — Einstimmig: Ja.

Der Herr Referent!

Referent von Dehlshlägel: Meine Herren! Wir kommen nun zum siebenten Punkte, Cap. 33, Polizeidirection zu Dresden. Nachdem immer bis-

her für Registratoren und Assistenten bei der Polizeidirection die Einzelgehälter der Bewilligung der Stände unterbreitet worden waren, hatte an diesem Landtag die Regierung in der Budgetaufstellung die Special-einstellung unterlassen. Wie Sie aus den früheren Berichten wissen, ist die Meinung der Deputation eine getheilte, ob diese Specialeinstellung allenthalben festzuhalten sein wird. Wir haben aber gemeint, für diesmal von Entscheidung absehen zu müssen und die Frage lieber einmal principiell zu entscheiden. Im Allgemeinen wenigstens glauben wir, daß nicht gerade bei den Unterbehörden — viel eher zunächst bei den oberen Instanzen, wo wohl das größte Vertrauen in dieser Beziehung entgegengebracht werden könnte — mit derartigen Aenderungen vorzugehen sei. Wir meinen daher, daß wir an dem bisherigen Beschluß festhalten sollen und nicht dem Beschluß der Ersten Kammer beitreten können, für die Registratoren nur die Minimal- und Maximalsätze von 1500, beziehentlich 2400 Mark einzustellen und bezüglich der Assistenten von 1200 und 1500 Mark, sondern daß wir in dieser Beziehung an der von Ihnen bereits bewilligten Scala nach wie vor festhalten möchten.

Wir empfehlen Ihnen daher, bei dem Beschluß der Zweiten Kammer stehen zu bleiben, ohne damit der Frage principiell näher treten zu wollen.

Präsident Haberkorn: „Beschließt die Kammer, bei ihrem Beschlusse stehen zu bleiben?“ — Einstimmig: Ja.

Referent von Dehlshlägel: Meine Herren! Zu Cap. 42, über das seiner Zeit Herr Abg. Bunde Ihnen Bericht erstattet hat, ist eine Differenz insofern nur, als die Erste Kammer zwar in Uebereinstimmung mit uns die Uebertragbarkeit der Bewilligung für die Dispositionssumme für Feuerwehrrzwecke abgelehnt hat, weil diese Uebertragbarkeit nur auf eine Finanzperiode sich erstrecken würde, wir also für die Dauer eine Ansammlung nicht zulassen würden, wie wir sie hier doch gewähren wollen. Damit aber die bewilligten Mittel, auch wenn sie nicht vollständig verbraucht werden, zu Feuerwehrrzwecken disponibel zu verbleiben haben, hat die Finanzdeputation der Zweiten Kammer seiner Zeit Ihnen vorgeschlagen, in Uebereinstimmung mit der Regierung hier nicht zu sagen „Dispositionsquantum“, sondern ausdrücklich zu sagen: „an den Feuerwehrrfonds“, hiermit also für diesen Etat den Charakter eines Fonds anzuerkennen. Die Erste Kammer hat jedenfalls wohl nur aus Versehen diesem Umstande nicht Rechnung getragen und ich habe Sie daher zu bitten, bei Ihrem Botum stehen zu bleiben, um unseren Beschluß im Wege des Vereinigungsverfahrens hoffentlich zur Annahme zu bringen.